



Statuten

vom 27. März 2015

Quartiersverein Erlen – Neuhof

6020 Emmenbrücke

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

A. Name, Sitz, Gebiet und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz 1. Unter dem Namen „Quartierverein Erlen - Neuhof“ besteht in Emmenbrücke ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in Emmen. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Gebiet 2. Er umfasst die Siedlungsgebiete westlich des Riffigschulhauses bis zur Grenze der Gemeinde Luzern:
 Bühlmatt, Chriesiweg, Erlenmatte, Erlenrain, Erlenring, Erlenstrasse ab Hausnummer 40 und 75, Im Neuhof, Neuhofstrasse, Neuhofweg, Ober-Wellisingen, Ober - Wolfisbühl, Obere Erlen, Rainmühle, Schluchen, Schluchenhof, Schluchenhüsli, Schluchenmoos, Schönbühlring, Schönbühlstrasse, Schönbühlweg, Schönweidstrasse, Unter - Wellisingen, Unter - Wolfisbühl, Untere Erlen, Wolfisbühl.

Das Gebiet kann der Wohnbautätigkeit entsprechend erweitert und ergänzt werden.

Artikel 2

Zweck Die wichtigsten Zwecke des Quartiervereins sind:

- a. Zusammenschluss der Quartierbewohner
- b. Wohnqualität im Quartier erhalten und verbessern.
- c. Interessen der Quartierbewohner gegenüber politischen und kirchlichen Behörden, Gewerbe und Privaten vertreten
- d. Wohlfahrt und Gemeinnützigkeit fördern
- e. Zusammenarbeit unter Quartiervereinen pflegen.

B. Mitgliedschaft

Artikel 3

Kategorien	Der Verein umfasst: a. Einzelmitglieder b. Kollektivmitglieder c. Ehrenmitglieder d. Freimitglieder
------------	---

Artikel 4

Mitgliedschaft	1. Mitglied können Quartierbewohner und andere natürliche und juristische Personen werden, die den in Art. 2 umschriebenen Zweck fördern wollen.
Aufnahme	2. Der Vorstand entscheidet nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung über die Aufnahme und gibt jeweils an der Generalversammlung die Neuaufnahmen bekannt.
Ehrenmitglied, Freimitglied	3. Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung Mitglieder, die sich für den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen.
Pflichten	4. Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu entrichten.
Austritt, Erlöschen	5. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des Kalenderjahres durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Den Ausscheidenden steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
Ausschluss	6. Mitglieder, die den Interessen des Quartiervereins in grober Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid zu begründen. Die betroffenen Mitglieder können verlangen, angehört zu werden. Gegen den Ausschluss kann an der Generalversammlung rekuriert werden. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

C. Finanzen

Artikel 5

Finanzielle Mittel	Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen: a. Jahresbeiträge der Mitglieder b. Zinsen aus Kapitalanlagen und Bankkonti. c. Überschüsse aus Veranstaltungen d. Freiwillige Zuwendungen
--------------------	--

Artikel 6

Jahresbeitrag	Die Einzel- oder Kollektivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Mitglieder, die im gleichen Haushalt leben, entrichten zusammen einen Jahresbeitrag. Vorstands-, Ehren und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Der Jahresbeitrag darf jedoch nicht mehr als maximal Fr 50,- betragen und wird jedes Jahr an der Generalversammlung neu festgelegt.
---------------	--

Artikel 7

Kompetenzen	Ordentliche, durch den normalen Geschäftsgang bedingte Ausgaben liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.
-------------	--

Artikel 8

Haftung	Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen
---------	---

D. Organisation

Artikel 9

Organe

Die Organe sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Artikel 10

Kompetenzen, Termin

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen und zwar zwischen Februar und Mai des neuen Geschäftsjahres, das am 1. Januar beginnt. Die Einladungen dazu haben unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 15 Tage vorher zu erfolgen. Die Mitglieder haben Anträge, über welche an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand spätestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen. Über nicht angekündigte Anträge darf nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einem diesbezüglichen Antrag zustimmen.

Aufgaben

2. Die Aufgaben sind:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenbericht
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- f. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h. Bekanntgabe von Mutationen
- i. Rekursinstanz bei Ausschluss von Mitgliedern
- j. Auflösung des Quartiervereins

- | | |
|-------------------|---|
| Wahlen/Präsident | 3. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren für 2 Jahre. Jedes gerade Jahr ist ordentliches Wahljahr. |
| Beschlussfassung | 4. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Statutenänderungen oder die Auflösung des Quartiervereins erfordern eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme. |
| Protokoll | 5. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. |
| Stimmberechtigte: | 6. Jedes Einzelmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. |

Artikel 11

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Außerordentliche Generalversammlung | Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder durch mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat innerhalb von 3 Monaten stattzufinden. |
|-------------------------------------|--|

2. Vorstand

Artikel 12

- | | |
|----------------|---|
| Ämter | <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsident b. Vizepräsident c. Sekretär d. Kassier e. 1-6 Vorstandsmitglieder mit besonderen Funktionen |
| Konstituierung | 2. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme des Präsidenten für den Rest der Amtsperiode ersetzt werden. |

- | | |
|----------|---|
| Aufgaben | <p>3. Die Aufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Geschäftsführung gemäß den ihm durch die Statuten eingeräumten Befugnisse. b. Vertretung des Quartiervereins nach Außen, insbesondere auch das Verfassen von Stellungnahmen und die Verhandlung mit Behörden. c. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und Bericht über seine Tätigkeit. d. Verwaltung des Vereinsvermögens. |
|----------|---|

Artikel 13

- | | |
|--------------------|---|
| Beschlussfähigkeit | 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Präsident fällt bei Stimmengleichheit des Vorstandes den Stichentscheid. |
| Unterschrift | 2. Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Präsidenten vertreten sich die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge gemäß Artikel 12. |
| Honorar | 3. Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt. |

3. Rechnungsrevisoren

Artikel 14

- | | |
|---------------|---|
| Zahl | 1. Es sind zwei Revisoren zu bestimmen. |
| Aufgabe | 2. Die Revisoren prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. |
| Rechnungsjahr | 3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |

4. Untergruppen

Artikel 15

Definition	1. Untergruppen sind eigenständige Gruppen im Quartierverein.
Reglement	2. Die Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der entsprechenden Untergruppe werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
Unterstützung	3. Der Quartierverein kann die Untergruppen für die im Sinne des Quartiervereins geleistete Arbeit finanziell unterstützen. Die Unterstützung ist im Reglement festgeschrieben und darf maximal Fr.1'000.00 pro Jahr betragen.
Verbindung	4. Vom Vorstand Quartierverein wird eine Person bestimmt, welche als Verbindungsperson für die Untergruppe verantwortlich ist.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Auflösung des Quartiervereins	1. Die Auflösung des Quartiervereins erfolgt ausser aus gesetzlichen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung. 2. Bei Auflösung sind die Protokolle und die vollständigen Akten bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist diesem das deponierte Vereinsvermögen mit den Akten zu übergeben. Bildet sich innert fünf Jahren kein neuer Verein, hat der Gemeinderat das hinterlegte Vermögen einer in der Gemeinde Emmen ansässigen gemeinnützigen Organisation zu überweisen.
-------------------------------	--

Artikel 17

Revision,

1. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 1995 und treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.
Die Generalversammlung hat diese Statuten am 27. März 2015 genehmigt.

Emmenbrücke, 27. März 2015

Der Präsident

Die Protokollführerin

Toni Portmann

Marie-Cécile Schmid